

Allgemeine Liefer-, Service-, Montage- und Reparaturbedingungen (B2C)

Stand 09/2022

1. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SAB Safetec GmbH (nachfolgend „SAB“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer-, Service-, Montage- und Reparaturbedingungen (nachfolgend „AGB“).
- 1.2. Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der SAB sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Der Auftraggeber ist an eine von ihm abgegebene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. SAB ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem die Annahme von SAB dem Auftraggeber zugeht. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware.
- 2.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SAB und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der SAB vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der SAB nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.5. Angaben der SAB zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.6. Die SAB behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der SAB weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der SAB diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise bei Abholung ab unserem Lager, einschließlich Verpackung.
- 3.3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist

der Eingang bei SAB. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

- 3.4. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 3.5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1. Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben unsere Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Frist von 14 Werktagen zu erfolgen.
- 4.2. Sollte SAB einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.

5. Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1. Die Auslieferung der Ware erfolgt in den Geschäftsräumen oder in dem Lager der SAB. SAB versendet die Ware nur, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart worden ist.
- 5.2. Die Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, sie schließen die Kosten einer von SAB abgeschlossenen Transportversicherung ein.
- 5.3. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - 5.3.1. die Lieferung und, sofern die SAB auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - 5.3.2. die SAB dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach Ziffer 5.3 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - 5.3.3. seit der Lieferung oder Installation 14 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
 - 5.3.4. der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der SAB angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Gewährleistung, Haftung

- 6.1. Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.
- 6.2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware gegenüber SAB anzeigt.
- 6.3. Die Haftung der SAB auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbes. bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung der SAB wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. SAB behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.

8. Prüfung, Reparatur-, Montage, Service und Wartungsleistungen

- 8.1. Sofern eine UVV Prüfung nach ASR A1.7 & DGUV 208-022, die Montage, Reparatur, Service oder Wartungsleistungen Vertragsgegenstand sind, so sind Aufwendungen für Arbeitslohn und Kosten für Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom Auftraggeber ebenso zu erstatten, wie Reise- und Übernachtungskosten sowie Transportkosten für Gepäck, Material- und Werkzeugbeförderung.

- 8.2. Die Abrechnung erfolgt zu den am Ausführungstag gültigen Abrechnungssätzen der SAB für Service-Techniker. Den Monteuren, welche eine 5-Tage Woche haben, steht eine wöchentliche Heimreise zu. Für die Dauer der Arbeiten ist von Seiten und auf Kosten des Auftraggebers ein Parkplatz für einen Transporter bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht sowie einem Anhänger am Einsatzort zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Der Auftraggeber hat die beauftragten Prüfungs- Montage-, Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten durch die SAB in der Zeit zwischen 07:00 und 19:00 Uhr zu ermöglichen. Warte- und Regiezeiten, welche nicht von der SAB zu vertreten sind, werden gemäß der gültigen Preisliste der SAB je angefangene Stunde in Höhe des Stundensatzes für „Regiezeiten“ in Rechnung gestellt.
- 8.4. Kostenvoranschläge für Ersatzteillieferungen und Reparaturen sind stets unverbindlich und freibleibend. Bei diesen Leistungen ist für den Leistungsumgang der Befund an der zu reparierenden Sache durch SAB maßgebend. Neben Arbeits- und Reisestunden werden Reisekosten sowie Wartezeiten bei von SAB nicht zu vertretenden Umständen berechnet.
- 8.5. Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Auftraggeber Verpackungsmaterial sowie nicht mehr verwertbare Verschleißteile und sonstiges Restmaterial, welches bei den Arbeiten durch die SAB angefallen ist, auf seine Kosten zu entsorgen.
- 8.6. Sämtliche Leistungen nach Ziffer 8 werden durch fachkundige Kräfte durchgeführt. Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung durch die SAB alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere alle notwendigen Genehmigungen einzuholen, sowie die Montage- und Wartungsstellen so vorzubereiten, dass die Zulieferung ungehindert erfolgen und die Arbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, gilt dies insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die bauseitig erforderlichen Maßnahmen und die Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Druckluft. Die genauen vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen werden in dem Angebot und der Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt werden.
- 8.7. Solange der Auftraggeber nicht
- 8.7.1. die durch SAB erstellten technischen Zeichnungen mit den hierin enthaltenen Abmessungen der zu montierenden Gegenstände genehmigt hat und
- 8.7.2. der SAB schriftlich angezeigt hat, dass sämtliche Voraussetzungen für die ungehinderte Leistungserbringung nach Ziffer 8 (insbesondere Ziffern 8.5 und 8.6 erfüllt sind ist die SAB nicht verpflichtet, die Leistungen auszuführen.
- 8.8. Der Auftraggeber wird SAB über etwaige Hindernisse, welche für die Leistungserbringung der SAB nach Ziffer 8 von Bedeutung sind, unverzüglich informieren. Hierdurch entstehende Mehrkosten, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, hat dieser der SAB zu ersetzen.
- 8.9. Für die Dauer der Leistungen nach Ziffer 8 hat der Auftraggeber für die sichere Unterbringung aller für die Durchführung der Leistungen benötigten und von SAB gelieferten oder mitgebrachten Gegenständen zu sorgen.
- 8.10. Für die Abnahme von Leistungen nach Ziffer 8 gilt die Ziffer 5.3 entsprechend.
- 8.11. Sollte sich ein Reparaturauftrag oder eine Instandsetzung als nicht durchführbar erweisen, so hat der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen. Dasselbe gilt, sofern die begonnene Leistung aufgrund eines zufälligen Untergangs des Gegenstandes, an dem die Leistung zu erbringen gewesen wäre, nicht mehr zu Ende geführt oder eine Abnahme nicht mehr erfolgen kann oder eine Fertigstellung aufgrund diesen Umstandes unmöglich wird.
- 8.12. SAB stellt dem Auftraggeber für die erbrachten Prüfleistungen einen Prüfbericht zur Verfügung, dessen Erhalt auf Verlangen der SAB vom Auftraggeber zu quittieren ist. An diesem Prüfbericht räumt SAB dem Auftraggeber ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises ein. SAB ist weder verpflichtet den Prüfbericht nebst den zugrundeliegenden Daten aufzubewahren noch elektronisch zu speichern.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Beziehungen zwischen SAB und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht. Die

gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

- 9.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.